

# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn  
Dr. Hans-Otto Gerlach  
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: II  
Amt: Jugendamt  
Bearbeiter(in): Herr Stäck  
Zimmer-/Haus-Nr.: 122/Haus 1  
Telefon-Durchwahl: 03984 70-3051  
Telefax: 03984 702199  
E-Mail: heiko.staeck@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		512	03.07.2018

## Ihre Anfrage Drucksachen-Nr.: AF/121/2018 vom 27.06.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

auf Ihre schriftliche Anfrage vom 27.06.2018 gebe ich Ihnen folgende Antworten.

### Frage 1

Welche Eltern sind genau und in welchem Umfang von der Beitragszahlung befreit, gibt es ein Merkblatt für die Eltern? Gilt die Befreiung auch für die Über-Nacht-Betreuung, siehe § 17a, Absatz 1?

### Antwort:

Die Elternbeitragsbefreiung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege im letzten Jahr vor der Einschulung. Somit gilt sie für Kinder,

- die bis zum 30.09. des nachfolgenden Kita-Jahres das sechste Lebensjahr vollenden,
- die vom Schulbesuch zurückgestellt sind,
- die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

Das MBS hat auf seiner Internetseite die wichtigsten Fragen und Antworten für Eltern zusammengestellt. Diese Informationen stehen sowohl in Form eines Fragenkataloges als auch in Form eines Flyers unter <https://mbs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.597812.de> zur Verfügung.

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
[www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)

**Sprechzeiten:**  
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Do.: nur nach Vereinbarung  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Darüber hinaus sind dort ein Brief an alle Eltern zur Beitragsfreiheit sowie häufig gestellte Fragen und Antworten zu diesem Thema hinterlegt.

Diese Informationen mit entsprechenden Links wurden den Kindertagesstätten bzw. den Trägern von Kindertageseinrichtungen durch das MBS und den Landkreis Uckermark zur Verfügung gestellt.

Eine Elternbeitragsfreiheit für eine (zusätzliche) Übernachtungsbetreuung oder eine Betreuung in den sogenannten Randbetreuungszeiten erschließt sich aus dem Gesetzeswortlaut des KitaG nicht. Das bedeutet nicht, dass die Elternbeitragsfreiheit dadurch ausgeschlossen ist. Hier ist eine klarstellende Aussage durch den Gesetzgeber erforderlich.

### Frage 2

Wann genau endet die Zahlungspflicht für die Eltern?

#### Antwort:

Die Beitragsfreiheit gilt ab 01.08.2018. Somit endet die Zahlungspflicht erstmalig zum 31.07.2018. Auch für die Zukunft endet die Zahlungspflicht der Eltern stets mit dem Ablauf des vorletzten Kita-Jahres Kindes, also zum 31.07. d. J.

### Frage 3

Gibt es seitens der Regierung Durchführungsvorschriften für das Gesetz?

#### Antwort

Es gibt derzeit keine Durchführungsvorschriften für das am 01.08.2018 in Kraft tretende KitaG. Es gibt auch keine Ankündigung über derartige Vorschriften oder verwaltungsunterstützenden Regelungen.

### Frage 4

Welche Meldungen müssen die Kitas an den Landkreis machen?

- a) für Kitas unterhalb
- b) für Kitas oberhalb der Pauschalen

#### Antwort

a) Mit den Stichtagsmeldungen zum 01.09. und 01.12. des Vorjahres sowie zum 01.03. und 01.06. des Jahres der Meldung werden durch die Träger die betreuten Kinder im Vorschuljahr für den Einnahmeausfall in Höhe der Pauschale von 125 Euro gemeldet. Die Meldung erfolgt mit dem aktuellen Antragsvordruck auf Finanzierung der Kindertagesbetreuung gemäß § 16 Abs. 2 KitaG. Der Antragsvordruck wird dahingehend ergänzt und steht für 2019 rechtzeitig unter bekannter Internetadresse des Landkreises Uckermark zur Verfügung.

Für das Jahr 2018 werden die betreuten Kinder im Vorschuljahr zum Stichtag 01.09.2018 gemeldet. Diese Meldung erfolgt mit dem Antrag auf Finanzierung der Kindertagesbetreuung gemäß § 16 Abs. 2 KitaG für das IV. Quartal 2018.

- b) Höhere Einnahmeausfälle werden durch die Träger einmal jährlich zum 01.09. für das ablaufende Kalenderjahr beantragt.

Im Jahr 2018 erfolgt die Antragstellung für den Ausgleich höherer Einnahmeausfälle durch die Träger zum Stichtag 01.09.2018. Dieser Antrag gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Kita-Jahres 2018/2019 (01.08.2018). Hierfür stellt die Verwaltung den Trägern einen gesonderten Antragsvordruck zur Verfügung.

#### Frage 5

Welche Prüfungen nimmt der Landkreis vor und welche Unterlagen haben die Kita-Träger vorzulegen?

#### Antwort

Die Träger müssen mit ihrem Antrag auf „Ausgleich höherer Einnahmeausfälle“ durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass der durchschnittliche Elternbeitrag für die Altersgruppe der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum beitragsfreien Kita-Jahr über dem Pauschalbetrag von 125 Euro liegt. Sozialdaten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Personenbezogene Daten sind nicht zu übermitteln. Hierfür werden entsprechende Vordrucke durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt.

#### Frage 6

Bedeutet § 24 Übergangsvorschrift, dass die bisherigen Beitragsordnungen bis Ende des Kita-Jahres 2019/2020 weitergelten?

#### Antwort

Die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen kann bis zum 31.07.2019 auf der Grundlage der bis zum 31.07.2018 geltenden Fassung des KitaG erfolgen. Somit können auch die bisherigen Kostenbeitragsordnungen bis zu diesem Zeitpunkt weitergelten.

#### Frage 7

Wann ist mit einer Erstattung der ausfallenden Elternbeiträge für 4a) bzw.4b) frühestens zu rechnen?

#### Antwort

a) Pauschale

Im Jahr 2018 erfolgt die Auszahlung einmalig zum 01.11.2018. Ab 2019 werden die Auszahlungen mit den Zahlungen gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu den Stichtagen 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. vorgenommen.

b) Höhere Einnahmeausfälle

Sowohl im Jahr 2018 als auch ab 2019 erfolgen die Zahlungen grundsätzlich zum 01.11.

Ausnahme bildet hierbei die Inanspruchnahme einer sogenannten Spitzabrechnung. In diesem Fall wird der voraussichtliche höhere Einnahmeausfall mit den Zahlungen

gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu den Stichtagen 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. vorgenommen und es erfolgt zum Jahresende eine Verrechnung mit dem tatsächlichen Anspruch auf Erstattung.

#### Frage 8

Hat das Jugendamt die durchschnittlichen Elternbeiträge der durch das Gesetz Begünstigten bei den Kita-Trägern des Landkreises erfasst?

#### Antwort

Durchschnittliche Elternbeiträge der einzelnen Kindertagesstätten liegen dem Jugendamt nicht vor und wurden bisher auch nicht erfasst. Die durchschnittlichen Elternbeiträge sind mit der ab 01.08.2018 geltenden Fassung des KitaG durch die Träger für jede in ihrer Trägerschaft befindenden Kindertagesstätte zu ermitteln und dem Jugendamt mit dem Antrag auf Ausgleich höherer Einnahmeausfälle zu übermitteln. Sollte die Pauschale die Einnahmeausfälle decken, ist eine Übermittlung der durchschnittlichen Elternbeiträge an das Jugendamt nicht erforderlich.

#### Frage 9

Beabsichtigt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Unterrichtsveranstaltung für die Träger?

#### Antwort

Am 15.08.2018 wird im Rahmen der AG 78 „Kindertagesstätten“ eine Information zu den wesentlichen Änderungen und Neuerungen des KitaG erfolgen. Dieser Termin ist allen Trägern bereits mitgeteilt worden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Frank Fillbrunn  
2. Beigeordneter